

Schutzgebietskonzept

Im Folgenden werden die Natura 2000-Gebiete im Landkreis mit entsprechenden Vollzugsdefiziten benannt und die Form der hoheitlichen Sicherung aus vorhandenen Datenlagen abgeleitet. Die Numerierung der zu schützenden Teilgebiete in Klammern entspricht der anl. Kartendarstellung:

1. FFH 74/V 37 (Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, Zonen A und B):

Beide Verordnungen zur Zone A wie auch B des Kreistages verweisen beim Schutzzweck auf das Biosphärenreservatsgesetz und deren Anhänge, so dass eine hoheitliche Sicherung aller Natura 2000-Flächen in den Zonen A und B des Biosphärenreservates hierdurch gegeben ist. Es besteht dort kein weiterer Handlungsbedarf.

2. FFH 75, V 29 Landgraben-/Dumme-Niederung:

Durch den NLWKN Lüneburg wurden in diesem FFH-Gebiet fünf Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen, deren Verordnungen den Schutzzweck der Natura 2000-Inhalte berücksichtigen: Schnegaer Mühlenbachtal, Obere Dumme, Gain, Luckauer Holz, Schletauer Post und Planken. Hier besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Weiterhin befinden sich in diesem großräumigen FFH-Gebiet einige Naturschutzgebiete, die noch durch die Bezirksregierung Lüneburg ausgewiesen worden sind und deren Verordnungen den Schutzzweck Natura 2000 noch nicht beinhalten: **Salzflora Schreyahn, Blütlinger Holz, Lüchower Landgrabenniederung**. Diese bestehenden Schutzgebietsverordnungen sind inhaltlich den Erhaltungszielen und Schutzzweck Natura 2000 anzupassen.

In diesem FFH-Gebiet besteht ein Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung den Schutzzweck Natura 2000 nicht berücksichtigt: **Püggener Moor**.

Größere Gebietsteile sind nicht als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Es handelt sich hierbei (siehe anliegende Karten-Nr. 1a-1j) um die **Clenzer Niederung (1a), das Gistenbecker Moor (1b), das Bültzer Moor (1c), das Püggener Moor (1d), die Köhlener Bachniederung (1e), das Schreyahner Moor (1f), den Wustrower Wald (1g), die Landgrabenniederung Lübbow (1h), die Landgrabenniederung Kriwitz (1i), den Verbindungsbereich Alter Landgraben mit Landgrabenniederung Schmarsau (1j)**.

Aufgrund einer Vielzahl von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, insbesondere LRT 6510, störungsempfindlicher Brutvogelarten wie Kranich, Schwarzstorch, Seeadler aber auch dem Fischotter u.a.m. ist für folgende Teilgebiete des FFH 75 eine Sicherung als Naturschutzgebiete der geeignete hoheitliche Schutz: Nr. 1a-1f.

Angesichts weitgehend fehlender Lebensraumtypen oder geschützter Biotope kommt für folgende Teilgebiete des FFH 75 eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet als geeignete Sicherungsform in Betracht: 1g-1j.

3. FFH 42/V 28 Nemitzer Heide:

Das Gebiet unterliegt bisher keinem Schutz über eine Verordnung als LSG, NSG oder GLB. Die ausgedehnten Heide- und Magerrasenflächen im östlichen Teil des Gebietes genießen jedoch einen gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG. Weiterhin befinden sich über 500 ha dieser Flächen, die mit Naturschutzgeldern des Landes Niedersachsen erworben worden sind, im Besitz und Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg, ca. 300 ha im Besitz des BfS.

Der westliche Teil des Gebietes wird von Feuchtgrünland und Hecken eingenommen, die überwiegend in Privathand sind. Das Vorkommen von Lebensraumtypen und geschützten Biotopen ist hier nicht bekannt, eine Basiserfassung fehlt zurzeit noch für das Gesamtgebiet, ist aber für 2015 durch den NLWKN Lüneburg angedacht.

Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich. Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Das Umweltministerium empfiehlt hier die Ausweisung als Naturschutzgebiet als geeignete Sicherungsform.

4. V 21 Lucie:

In diesem EU-Vogelschutzgebiet liegt ein bestehendes Naturschutzgebiet "Lucie" (3d). Die Verordnung aus dem Jahr 1951 berücksichtigt die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nicht. Es gibt für dieses Gebiet einen Managementplan des Niedersächsischen Forstamtes Göhrde (2004), der die Erhaltungsziele der betreffenden Vogelarten (Entwurf Vogelschutzwarte) berücksichtigt und für jeweils zehn Jahre umsetzt. Die Verordnung dieses Naturschutzgebietes ist im Schutzzweck und den Erhaltungszielen sowie dem Verbotskatalog anzupassen. Der Forsteinrichtungsplan wird hierzu als Grundlage dienen; es wird den Vorbehalt geben, bei zukünftigen Fortschreibungen das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

Im Nordosten dieses EU-Vogelschutzgebietes gibt es ein Landschaftsschutzgebiet "Langendorfer Berg". Die Verordnung aus dem Jahre 1974 berücksichtigt die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nicht ausreichend. Diese Verordnung ist inhaltlich anzupassen.

Die größten Teile des EU-Vogelschutzgebietes V 21 sind bisher nicht hoheitlich geschützt. Es handelt sich hierbei um das Teilgebiet 3a Niederung bei Groß Breese, 3b Niederung zwischen Dünsche und Klein Breese sowie die Dannenberger Landgrabenniederung (3c). Für dieses EU-Vogelschutzgebiet sind diverse Vogelarten wertgebend. Für ackerbrütende Vogelarten wie den Ortolan ist der Vertragsnaturschutz (FM 432 → BS 5) notwendig und auch erfolgreich. Singwarten für diese Art wie Gehölze, Einzelbäume und Waldränder sind zwingend zu erhalten. Für andere Arten der Niederung wie Neuntöter und Sperbergrasmücke sind insbesondere Hecken, krautreiche Säume zwingend zu erhalten. Für den Kranich und andere sind artenreiche Grünländereien zur Nahrungssuche wichtig und zu erhalten.

Aus hiesiger Sicht erscheint für die bisher nicht geschützten Teilgebiete des V 21 ein Schutz als Landschaftsschutzgebiet die geeignete hoheitliche Sicherung.

5. V 26 Drawehn:

Innerhalb des sehr großen Landschaftsschutzgebietes "Elbhöhen-Drawehn" (DAN 27) liegen verstreut und inselhaft viele Teilgebiete dieses EU-Vogelschutzgebietes für den ackerbrütenden Ortolan und die Heidelerche aber auch für Raufußkauz und Ziegenmelker im Bereich des Hohen Mechtin. Die LSG-Verordnung aus dem Jahre 1974 berücksichtigt die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes nicht ausreichend. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen (4a).

Im Bereich von Malsleben-Nienbergen-Bahnhof Schnega befindet sich ein weiterer Teilbereich des V 26, der nicht innerhalb eines Schutzgebietes liegt (4b). Dieser Teilbereich ist in das LSG DAN 27 oder 28 einzubeziehen. Insofern gebe es auch eine räumliche Ergänzung des Verordnungsbereiches.

Innerhalb des großen LSG "Elbhöhen-Drawehn" liegen mehrere FFH-Gebiete:

6. FFH 72: NSG Buchenwälder am Schloss Göhrde.

Die Verordnung berücksichtigt die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Hier ist nichts zu veranlassen.

7. NSG Breeser Grund (Nr. 7) und NSG Kellerberg (Nr. 9)

sind bestehende Naturschutzgebiete, deren Verordnungen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht vollständig berücksichtigen und entsprechend anzupassen sind. Hier gibt es einen Forsteinrichtungsplan des staatlichen Forstamtes Göhrde, der das FFH-Management bereits berücksichtigt.

8. Der **Maujahn** (Nr. 6) ist ein bestehendes Naturschutzgebiet, dessen Verordnung die Erhaltungsziele Natura 2000 nicht vollständig berücksichtigt, die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

9. Weiterhin befinden sich im Landschaftsschutzgebiet weitere Teilgebiete des FFH-Gebietes 72 bzw. 278 (Nr. 5, 8). Sowohl die alten **Eichenwälder Südlich Röthen** (Nr. 8) sowie die **Konau bei Braudel** (Nr. 5) sind als Naturschutzgebiet innerhalb des großen Landschaftsschutzgebietes auszuweisen, sobald eine entsprechende Erschwernisausgleichsregelung seitens des Landes Niedersachsen getroffen ist.

10. **FFH 247 Jeetzelsystem mit Quellwäldern** (10):

Ein Teil dieses Gebietes verläuft innerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue, Zone A. Wie oben angeführt ist für diesen Teilbereich die Anpassung an die Erhaltungsziele über die Verordnung des Gebietsteils A gegeben. Im Weiteren umfasst dieses FFH-Gebiet den Komplex der Alten Jeetzel mit Nebenbächen sowie einmündenden Gräben und Kanalsystemen von Dannenberg bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt. Es ist jeweils das reine Fließgewässerbett maximal mit Randstreifen als FFH-Gebiet ausgewiesen. In den Oberläufen einiger Drawehnbäche sowie in der Aue der Alten Jeetzel sind Auwälder als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden und geschützt. Der Schutzzweck dieser Gewässer, nämlich einiger Kleinfischarten, ist insbesondere bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Dieser Aspekt sowie die Abgrenzung des FFH-Gebietes selbst lassen es sinnvoll erscheinen, die Gewässer als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Der Schutz der bachbegleitenden Auwälder gem. § 30 BNatSchG als Flächenschutz müßte in diesem Sonderfall eigentlich als ausreichend angesehen werden, ansonsten Einbeziehung in den GLB.

Die Neuausweisung von Schutzgebieten sowie die Überarbeitung bestehender Verordnungen umfassen über 50 % des Kreisgebietes.

Zeitplan

(Die Jahreszahlen beinhalten jeweils den Beginn der Verfahren, die Dauer wird mit ca. 2 Jahren angenommen.)

0. Vorbereitende Maßnahmen (pol. Beschlüsse, Abstimmung NLWKN, Einrichtung HH-Stelle, Ausschreibung Zusatzpersonal, Zusammenstellung Material) ---> 2014
1. FFH 75 (1g-1j) ---> LSG - 2015
2. V 26 (4b) ---> LSG - 2015
3. FFH 42/V28 (2a+2b) ---> NSG - 2016
4. FFH 247 (10) ---> GLB - 2016
5. FFH 75 (1a-1f) ---> NSG - 2017
6. V 21 (3a-3c) ---> LSG - 2018
7. NSG LÜ 6 (3d) ---> Anpassung VO-2018
8. FFH 278 (5) ---> NSG - 2019
9. FFH 72 (8) ---> NSG - 2019
10. AltVO anpassen 2015-2019 , beginnend mit Nr. 4a (LSG DAN 27/V26), NSG LÜ 16, LÜ 111, LÜ 113, LÜ 168, LÜ 173, LÜ 191

Voraussichtliche Fertigstellung 2021.